

Brüssel, den 8.4.2021 C(2021) 2121 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8.4.2021

zur Änderung des Beschlusses C(2020) 8492 hinsichtlich des Arbeitsprogramms der Generaldirektion Kommunikation für 2021

DE DE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8.4.2021

zur Änderung des Beschlusses C(2020) 8492 hinsichtlich des Arbeitsprogramms der Generaldirektion Kommunikation für 2021

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Der am 17. Dezember 2020 vereinbarte Haushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 sah zwei Pilotprojekte im Bereich Kommunikation in Höhe von insgesamt 2 800 000 EUR vor, die von der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchzuführen sind. Diese beiden Pilotprojekte sollten daher in das Arbeitsprogramm für 2021 im Bereich Kommunikation im Anhang des Beschlusses vom 7. Dezember 2020 über die Finanzierung der operativen Tätigkeiten der Generaldirektion Kommunikation und die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021² aufgenommen werden.
- 2) Die Mitteilung an die Kommission über Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation im Zeitraum 2021-2023 vom 18. Dezember 2020³ sah Maßnahmen vor, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission im Bereich Kommunikation finanziert werden, und es wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 3 365 000 EUR für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion Kommunikation bereitgestellt.
- 3) Der Beschluss C(2020) 8492 sollte daher entsprechend geändert werden —

-

DE 1 DE

ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² C(2020) 8492.

Mitteilung an die Kommission von Präsidentin von der Leyen und Kommissar Hahn – Maßnahmen für institutionelle Kommunikation 2021-2023 im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027, "Kommunikation über eine Union, die mehr erreichen will" vom 18.12.2020 [C(2020) 9390 final].

BESCHLIEßT:

Einziger Artikel

Der Beschluss C(2020) 8492 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für 2021 beläuft sich auf 112 854 800 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union für 2021 eingestellt wurden:

- a) Haushaltslinie 07 20 04 02: 47 105 200 EUR
- b) Haushaltslinie 07 20 04 03: 27 356 000 EUR
- c) Haushaltslinie 07 20 04 04: 32 228 600 EUR
- d) Haushaltslinie 07 20 01 00: 2 000 000 EUR
- e) Haushaltslinie 07 20 01 00: 800 000 EUR
- f) Haushaltslinie 14 20 04 03: 3 365 000 EUR

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken."

2) Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Brüssel, den 8.4.2021

Für die Kommission Ursula VON DER LEYEN Die Präsidentin